



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 79 2012/2016

von Noëlle Bucher und Monika Senn Berger

vom 11. Juni 2013

(StB 903 vom 27. November 2013)

Organisatorische und pädagogische Konsequenzen des zweijährigen Kindergartens

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Kindergartenbesuch ist im kantonalen Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG) geregelt. Die Kinder haben das Recht, während zwei Jahren, und die Pflicht, während eines Jahres einen öffentlichen oder privaten Kindergarten zu besuchen (VBG §11). Wie die Interpellantinnen schreiben, legt das Gesetz den Eintritt in den obligatorischen Kindergarten (Schuleintritt) für Kinder ab 4 $\frac{3}{4}$ Jahren fest. Sofern sie die Anforderungen erfüllen, können auch jüngere Kinder aufgenommen werden. Die Gemeinden haben das zweijährige Kindergartenangebot bis zum Schuljahr 2016/17 zu realisieren. Seit dem Schuljahr 2012/2013 ist auch der freiwillige Eintritt im Februar möglich (§ 3a Abs. 3 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16.12.2008 [VBV]).

Das freiwillige, zweijährige Kindergartenangebot besteht an der Volksschule der Stadt Luzern bereits seit dem Schuljahr 2007/2008 (vgl. Postulat 204, Christa Stocker Odermatt und Hans Stutz namens der G/JG-Fraktion sowie Lathan Suntharalingam namens der SP-Fraktion, vom 13. November 2006: „Startchancen für Kinder verbessern: ,2 Kindergartenjahre für alle Kinder mit Bedarf““, der halbjährige Eintritt im Februar seit dem Schuljahr 2012/2013.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 18. Juni 2013 die Motion M 267 betreffend die Anpassung des Schuleintrittsalters erheblich erklärt. Der Eintritt in den obligatorischen Kindergarten wird dadurch um drei Monate heraufgesetzt, die Kinder werden beim Eintritt nicht mindestens 4 $\frac{3}{4}$, sondern 5 Jahre alt sein (Stichtag 1. August). Zu welchem Zeitpunkt die Gesetzesänderung umgesetzt wird, ist zurzeit noch offen. Auf den freiwilligen Eintritt wird die Änderung keine Auswirkungen haben.

Im Kindergarten kommen Kinder mit den unterschiedlichsten Lebenserfahrungen und sozialen Umfeldern zusammen. Die grosse Herausforderung der Kindergartenlehrpersonen ist es jeweils, die Kinder aneinander heranzuführen und aus einer Gruppe von Individuen ein funktionierendes soziales Gefüge (Kindergarten) zu bilden. Weil die Kinder aber immer individuell bleiben, sind die pädagogischen Konsequenzen und Auswirkungen des zweijährigen Kindergartens auch individuell geprägt und damit weder klar mess- noch verallgemeinernd beurteilbar.

Zu den Fragen:

Zu 1.:

Information und Kommunikation

Zu 1.1:

Wie werden die Eltern über das zweijährige Kindergartenangebot in der Stadt Luzern informiert? Werden Eltern über die Anforderungen, die ein Kind bei Eintritt in den Kindergarten erfüllen muss, ausreichend informiert? Stimmen diese Anforderungen mit den Kriterien überein, welche von den Lehrpersonen angewendet werden?

Alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder im kommenden Schuljahr in den obligatorischen oder freiwilligen Kindergarten (August oder Februar) eintreten müssen bzw. können, werden jeweils im Januar per Post mit dem Anmeldeformular und Informationen zum Schuleintritt bedient. Es wird auf die Unterrichtszeiten hingewiesen, auf die nötige Selbstständigkeit, die emotionale und soziale Reife. Als Anforderung für den freiwilligen Eintritt müssen die Kinder beispielsweise den Schulweg selbstständig gehen, den Blockzeitenrhythmus einhalten und sich selbstständig umkleiden können. Die Details sind in den kantonalen und städtischen Broschüren zum Kindergarten zu finden. Die gleichen Kriterien wenden auch die Kindergartenlehrpersonen und die Schulleitungen bei der Beurteilung an, wenn es darum geht, ob ein Kind aufgenommen werden kann oder nicht. Auf der Homepage der Stadt Luzern ist die Information „Willkommen im Kindergarten der Stadt Luzern“ mit detaillierten Ausführungen aufgeschaltet. Als neues Angebot werden im kommenden Januar 2014 speziell zum Thema freiwilliger Schuleintritt vier Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die betroffenen Eltern werde schriftlich dazu eingeladen.

Zu 1.2:

Wie wurden betroffene Lehrpersonen bei der Einführung des zweijährigen Kindergartenangebots in der Stadt Luzern einbezogen?

Die Einführung des zweijährigen Kindergartens ist ein politischer Entscheid. Für die Umsetzung wurde die Fachgruppe Kindergarten einbezogen. Diskussionspunkte waren unter anderem der Umgang mit jüngeren Kindern, die Blockzeitenentlastung und die individuelle Reduktion der Unterrichtszeit. Zusammen mit der Fachgruppe wurden drei obligatorische, halbtägige Weiterbildungen zum Thema „Das kleine Kind im Kindergarten“ organisiert und mit externen Referentinnen durchgeführt.

Zu 2.:

Organisatorische und pädagogische Konsequenzen

Zu 2.1:

Welche Unterstützung/Hilfestellung leistet die Volksschule für Eltern bei der Beurteilung der Kindergartenreife ihrer Kinder?

Wie in Ziffer 1.1 beschrieben, werden die Eltern schriftlich über die Anforderungen informiert. Gleichzeitig wird auf die Kontaktdaten des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) und des Rektorats für Fragen in diesem Zusammenhang hingewiesen. Unterstützend sollen auch die neu eingeführten Informationsveranstaltungen zum freiwilligen Eintritt in den Kindergarten wirken.

Zu 2.2:

Welche organisatorischen Herausforderungen ergeben sich in Bezug auf Klassengrösse und Verteilung der Ressourcen (Klassenplanung/Stellenplanung) für das erste Halbjahr bzw. das zweite Halbjahr?

In die Klassen- und Pensenplanung des Kindergartens werden neben den obligatorischen Eintritten auch die freiwilligen Eintritte vom August und Februar (Erfahrungswert aktuell 50–60 %) einbezogen. Die Planung gilt für das ganze Schuljahr. Weil ein Eintritt im Februar möglich ist, sind Kindergartenklassen ab Schuljahresbeginn bis Ende Januar etwas kleiner und erreichen erst durch die angemeldeten Eintritte im Februar ihre Plangrösse.

Zu 2.3:

Welche Auswirkungen hat die Möglichkeit des halbjährigen Kindergarteneintritts auf das Klassengefüge im Kindergarten? In Bezug auf den sozialen Zusammenhalt der Klasse? Gibt es Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrpersonen? Welche?

Eine Auswirkung des halbjährigen Eintritts ist, dass nicht nur nach den Sommerferien, sondern neu auch im Februar eine neue Gruppe von Kindern eintritt. Kindergartenlehrpersonen sind sich gewohnt, den Gruppenbildungsprozess zu initiieren und zu begleiten. Im Oktober 2012 wurde für die Kindergarten- und Basisstufenlehrpersonen der Volksschule Luzern eine Veranstaltung zur Thematik des halbjährigen Kindergarteneintritts durchgeführt.

Im Kindergarten stehen zusätzlich zum Unterrichtspensum 5 Lektionen für Alternieren oder Teamteaching zur Verfügung; bis Ende des ersten Semesters zudem eine befristete, zusätzliche Entlastung von 2 bis 4 Lektionen an den fünf Blockzeitenvormittagen. In diesem Zeitpunkt ist das „soziale Gefüge“ des Kindergartens so organisiert und „alltagserprobt“, dass auch der Eintritt neuer Kinder ohne zusätzliche Pensen bewältigt wird. Dazu stellen die Schulleitungen seit der Einführung der Integrativen Förderung (IF) im Schuljahr 2011/12 auch im Kindergarten Lektionen für IF zur Verfügung.

Zu 2.4:

Wie wirkt sich die Möglichkeit der Eltern, die Unterrichtszeit für ihr Kind zu reduzieren, auf das Kindergartengefüge aus? Welche organisatorischen und pädagogischen Herausforderungen ergeben sich daraus für die Lehrpersonen?

Grundsätzlich beträgt die Unterrichtszeit im Kindergarten 20 bis 22 Lektionen, nämlich fünf Vormittage und im obligatorischen Jahr zusätzlich ein Nachmittag. Gemäss den kantonalen Vorgaben kann sie individuell für ein Kind reduziert werden. Der Unterrichtsbesuch soll dabei nicht weniger als drei Lektionen pro Vormittag sein. Im Rahmen einer abgesprochenen Zeitspanne, z. B. nach sechs Wochen, wird die Situation gemeinsam mit den Eltern überprüft und neu geregelt. Eine Reduzierung kann nicht beliebig gewünscht werden. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung. Die Organisation besteht aus einer Absprache zwischen den Eltern und der Kindergartenlehrperson und evtl. der Schulleitung. Die Herausforderung für die Lehrperson ist die Rhythmisierung des Unterrichts, damit die später eintreffenden Kinder sich gut in die Gruppe einleben können.

Zu 2.5:

Wie wird garantiert, dass der Lehrplan trotz der Spannweite, in der ein Kind den Kindergarten besuchen kann (zw. einem Jahr und zweieinhalb Jahren) eingehalten wird?

Der verbindliche Lehrplan für den Kindergarten des Kantons Luzern baut auf den grossen Entwicklungsunterschieden der Kinder beim Eintritt in den Kindergarten auf. Er schreibt vor, die Kinder in die Richtung der formulierten Ziele zu fördern. Aufgrund der grossen Breite der individuellen Unterschiede gibt es keine generelle Verpflichtung, bestimmte Ziele bis zum Ende der Kindergartenzeit zu erreichen.

„Der Kindergarten hat die Aufgabe, an die individuell unterschiedlichen Voraussetzungen anzuknüpfen und die Kinder durch differenzierende Angebote in Richtung der Ziele des Lehrplans in ihrer Entwicklung zu fördern...“ (Lehrplan Kindergarten, Kanton Luzern, Leitideen und Ziele, S. 2). Es müssen keine bestimmten Fertigkeiten oder Fähigkeiten ausgewiesen werden. „Den Lehrplan einhalten“ bedeutet, die Kinder wie beschrieben auf die formulierten Ziele hin, individuell zu fördern. Diese Vorgabe kann unabhängig von der Kindergarten-Gruppe eingehalten werden.

Zu 2.6:

Welche organisatorischen und pädagogischen Herausforderungen ergeben sich für die Beteiligten (Eltern, Kinder, Lehrpersonen), wenn ein Kind in den Kindergarten eintritt und zurückgestellt werden muss, da es die Anforderungen nicht erfüllt?

Die Zurückstellung eines Kindes aus dem Kindergarten ist ein Prozess im Austausch mit den Eltern, der Lehrperson, eventuell des Schulpsychologischen Dienstes und der Schulleitung. Der Entscheid soll von allen Beteiligten mitgetragen werden und basiert auf der Grundlage der kantonalen Anforderungen für den Kindergarten (siehe Antwort zu 1.1). Im letzten Sommer waren es fünf Kinder, die nach Schuljahresbeginn wieder aus dem Kindergarten austraten und erst im kommenden Februar oder August wieder eintreten werden. Der organisatorische

Aufwand ist marginal. Die Schulleitung meldet die Rückstellung der Administration der VS. Kinder mit Betreuungsbedarf müssen auch aus der Betreuung austreten.

Zu 2.7:

Ist es pädagogisch sinnvoll, dass Kinder bis zu zweieinhalb Jahren den Kindergarten besuchen? Ist ein flexibler Eintritt in die Primarschule in Zukunft denkbar?

Ob es pädagogisch sinnvoll ist, dass Kinder zweieinhalb Jahre den Kindergarten besuchen, muss individuell beurteilt werden. Kinder, die im Februar in den Kindergarten eintreten, haben das obligatorische Kindergartenjahr nach eineinhalb Jahren erfüllt und können somit in die 1. Primarklasse wechseln.

Der Entscheid wird von der Kindergartenlehrperson und den Eltern gefällt. Sind sich diese nicht einig, entscheidet die Schulleitung. Der Entscheid ist abhängig von der Entwicklung und Reife des Kindes und nicht von seinem Alter. Ein flexibler Eintritt ist in diesem Sinn auf Schuljahresbeginn möglich, ein halbjährlicher Eintritt im Februar gemäss kantonaler Vorgaben aber nicht vorgesehen.

Zu 3.:

Schulergänzende Kinderbetreuung

Zu 3.1:

Welche Konsequenzen hat die Einführung des zweijährigen Kindergartens auf die schulergänzende Kinderbetreuung? Wurde eine allfällige grössere Nachfrage nach Hort-/Mittagstischplätzen berücksichtigt?

Mit der Einführung des zweijährigen Kindergartens steigt die Nachfrage für Betreuungsplätze. Weil die Umstellung an der Volksschule Luzern bereits seit dem Schuljahr 2007/2008 vollzogen ist, konnten die Erfahrungen für die Bedarfsplanung in den Bericht und Antrag 30/2012: „Tagesstrukturen in der Volksschule: Entwicklungen und Konsequenzen“ einfließen. An seiner Sitzung vom 27. September 2012 hat der Grosse Stadtrat den Bericht und Antrag verabschiedet und einem etappierten Ausbau zugestimmt.

Zu 3.2:

Wie schätzt der Stadtrat die Situation ein, dass Eltern sich – unabhängig von der Kindergartenreife ihrer Kinder – für einen frühzeitigen Kindergarteneintritt entscheiden, aufgrund der niedrigeren Betreuungskosten in der Volksschule gegenüber den Betreuungskosten in einer Kindertagesstätte.

Der Stadtrat hat keine Indizien, dass sich Eltern aus Kostengründen, unabhängig von der Reife des Kindes, für den frühzeitigen Eintritt entscheiden. Sollte dies trotzdem der Fall sein, kann die Schulleitung auf Antrag der Kindergartenlehrperson das Kind zurückstellen. Als Grundlage für diesen Entscheid dienen die Anforderungen für den Kindergarteneintritt, wie sie in der Einleitung beschrieben sind.

Stadtrat von Luzern

